

Bereich 32 - Ordnung und Verkehr
Fr. Pickbrenner

Datum:
20.08.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. auf Erhöhung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	14.11.2024	Ausschuss für Mobilität
Ö	04.12.2024	Ausschuss für Mobilität
N	17.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	19.12.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Anpassung der Vorlage mit Stand 13.12.2024: Aufgrund der kontroversen Beratung der Vorlage in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 04.12.2024 wurde der Beschlussvorschlag um eine Alternative ergänzt und der Vorlage zudem als Anlagen 4 und 5 Verordnungsentwürfe beigefügt.

Der Sachverhalt wurde unter Berücksichtigung der Beratung des Ausschusses für Mobilität am 14.11.2024 ergänzt. Die Ergänzung findet sich am Ende des ursprünglichen Sachverhaltstextes im Kursivdruck.

Entsprechend der dortigen Ausführungen wurde zudem die Beratungsfolge der Vorlage sowie der Beschlussvorschlag angepasst.

Mit Schreiben vom 06.03.2024 beantragte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) eine Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg (sh. Anlage).

Die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr ergeben sich aus der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs vom 10.07.1990 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 29.06.2023 sowie der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg vom 13.10.1997 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 29.06.2023.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt gemäß §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom

10.02.2006 auch über die Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg. In der jüngeren Vergangenheit wurden die Taxenverordnungen für Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg aufgrund entsprechender Anträge des GVN zweimal geändert.

Nach dem Antrag des GVN vom 14.03.2022 (vgl. Anlage zu VO/10162/22) habe eine Abfrage der Mitglieder ergeben, dass die Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen aus verschiedenen Gründen nicht mehr auskömmlich seien. Dabei wurden die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns, erhöhte variable Kosten durch die Einführung der CO2-Steuer, die Inflationsrate sowie pandemiebedingte Effekte genannt.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschloss daraufhin in seiner Sitzung vom 13.07.2022 die befristete Entgelterhöhung bis zum 31.12.2023 (VO/10162/22). Die befristete Preissteigerung lag durchschnittlich bei ca. 15%.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 (vgl. Anlage zu VO/10162/22-1) beantragte der GVN aufgrund der prognostizierten hoch bleibenden Inflation, des eingeführten Mindestlohns in Höhe von 12,00 € sowie dessen zu erwartenden weiteren Anstiegs und der gestiegenen Kapitalkosten die Entfristung der temporären Entgelterhöhung. Durch Beschluss vom 29.06.2023 wurde der Antrag des GVN durch den Rat der Hansestadt Lüneburg durch die 13. Änderung der Taxenverordnung der Hansestadt Lüneburg sowie 11. Änderung der Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg angenommen; die Befristung der Entgelterhöhung entfiel (sh. VO/10162/22-1).

Mit dem nun vorliegenden Schreiben des GVN vom 06.03.2024 (s. Anlage zu dieser Vorlage) wird erneut eine Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.12.2024 beantragt. Die Verwaltung hat dem GVN daraufhin mit Schreiben vom 03.04.2024 mitgeteilt, dass bei der Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.01.2024 die zu erwartenden Ereignisse, die im Schreiben der GVN vom 06.03.2024 geschildert wurden, bereits berücksichtigt und damit vorweggenommen wurden (sh. Anlage).

In der Folge wandte sich der GVN abermals an die Hansestadt (Schreiben vom 06.06.2024, sh. Anlage zu dieser Vorlage) und benannte in einer Stellungnahme weitere Argumente, welche nach dortiger Sicht für eine Erhöhung der Entgelte sprechen. Auch diese Erklärung des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V., welche zusätzlichen Faktoren eine weitere Erhöhung der Beförderungsentgelte begründen würden, führt aus Sicht der Verwaltung zu keinem anderen Ergebnis.

Die Hansestadt Lüneburg wird durch § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt, die Beförderungsentgelte und – Bedingungen festzulegen. Diese gesetzliche Vorgabe geht dem allgemeinen „freien“ Preisrecht vor und begründet die Allgemeinverbindlichkeit der Tarife für die Unternehmen (Tarifpflicht) und die Kunden. Neben der Auskömmlichkeit der Tarife für das Taxigewerbe ist auch der Einfluss auf die Nachfrage nach Beförderungsleistungen durch eine Tarifänderung zu betrachten. Insbesondere darf der Verordnungsgeber auch berücksichtigen, dass eine Tarifierhöhung zu Nachfrageeinbußen führen kann.

Die Initiative zur Festsetzung der Beförderungsentgelte steht allein der Hansestadt Lüneburg zu (vgl. Fielitz/Grätz Personenbeförderungsgesetz, Kommentar, Stand: November 2008, PBefG § 51 RN.15). Es obliegt dem Verordnungsgeber, wie er die Einzelheiten der Regelung für Entgelte oder Beförderungsbedingungen festlegt und welche tatsächlichen Ermittlungen oder welche betriebswirtschaftlichen Überlegungen er anstellt. Zweck der Regelung des § 51 PBefG ist es, die öffentlichen Verkehrsinteressen und das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmer im Wege eines Interessenausgleichs in Einklang zu bringen.

Der folgende Preisvergleich für eine Standardstrecke von vier Kilometern dient zur Veranschaulichung zwischen der aktuellen Preislage gem. § 8 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) und dem neuen Preisvorschlag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.:

Aktuelles und neu geplantes Beförderungsentgelt für vier Kilometer (4.000 Meter) Strecke:

Bereitstellungspreis und je angefangene Fahrleistung pro Kilometer gem. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Taxenverordnung

Bei Tag (06:00- 22:00 Uhr)

- aktuell: 4,00 € + 2,80 € pro Kilometer * 4 = 15,20 €
- neu: 4,50 € + 2,90 € pro Kilometer * 4 = 16,10 € (+ 5,92 %)

Bei Nacht (23:00- 06:00 Uhr)

- aktuell: 6,30 € + 2,80 € pro Kilometer * 4 = 17,50 €
- neu: 6,80 € + 2,90 € pro Kilometer * 4 = 18,40 € (+ 5,14 %)

Bei Großraumtaxen (Taxi mit mehr als vier Sitzen) würde sich der Zuschlag von 5,00 € auf 7,00 € gem. 9 Abs. 5 der Taxenverordnung erhöhen (+ 40 %).

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 14.11.2024 wurde der Verwaltung durch den Herrn Stefan Rüter, Geschäftsführer von HanseTaxi Lüneburg eine tabellarische Auflistung der Kostensteigerungen im Zeitraum 2019 bis 2025 sowie der durch den GVN beantragten Fahrpreiserhöhungen überreicht. Diese ist der Vorlage als ergänzende Anlage beigelegt.

Zur Würdigung dieser eingereichten Daten wurde die Beschlussfassung über den Antrag zurückgestellt und zur weiteren Beratung in die Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 04.12.2024 verwiesen.

Nach Einschätzung der Verwaltung führen auch die nun vorgelegten Daten nicht zu einer Änderung des Beschlussvorschlages.

In der vorgelegten Darstellung werden verschiedene Geschäftsbereiche genannt, die in den vergangenen Jahren Preissteigerungen ausgesetzt gewesen wären, z. B. Anschaffungskosten für einen PKW VW Touran. Des Weiteren werden zu erwartende Preissteigerungen für das kommende Kalenderjahr genannt.

Bei der Berechnung der Durchschnittserhöhung wurden die Prozentsätze der einzelnen, in der Auflistung enthaltenen Geschäftsbereiche, welche einer Preissteigerung unterlagen, addiert und anschließend durch die Anzahl der Geschäftsbereiche geteilt. Dabei blieb unberücksichtigt, ob die einzelnen Geschäftsbereiche unterschiedlich stark zu den Gesamtkosten beitragen, weshalb es sich bei der Angabe um ein einfaches arithmetisches Mittel handelt.

Außer Berücksichtigung gelassen wurden zudem Faktoren, welche zu einer Verringerung der Kostenlast für die Unternehmer:innen geführt haben, wie bspw. die Dieselpreientwicklung seit der letzten Erhöhung des Taxentarifs. Seit dem Jahr 2022, auf welches Herr Rüter Bezug nimmt, ist der Preis je Liter von 194,6 ct. auf 172,2 ct. (entspricht -11,5 %) gesunken (aktuell 159,9 ct am 22.11.2024 / 10:00 Uhr / das entspricht sogar -17,9 %).

Ferner unterscheidet die Darstellung nicht klar zwischen tatsächlichen Durchschnittskosten und Spitzenwerten, wodurch unklar bleibt, ob die Zahlen auf spezifischen Szenarien basieren, die ggf. eingeschränkt repräsentativ sind. Eine Darstellung, wie sich die Gesamtkosten für ein Taxiunternehmen summieren, ist überdies nicht zu erkennen.

Nach alledem sieht die Verwaltung in den vorgelegten Daten keine hinreichende Grundlage, um von der bisherigen Bewertung des Antrags abzuweichen. Der Beschlussvorschlag bleibt daher unverändert.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 36,50 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - X Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr: 2024
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Angepasster Beschlussvorschlag (Änderungen gegenüber ursprünglichem Beschlussvorschlag in rot):

1. Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr nicht zu erhöhen und den Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. abzulehnen.

Sofern der Beschlussvorschlag zu 1. keine Mehrheit findet:

2. Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die beiliegende Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) (Anlage 4) sowie die Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) (Anlage 5)

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr nicht zu erhöhen und den Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. abzulehnen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT III



Ant. 10



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

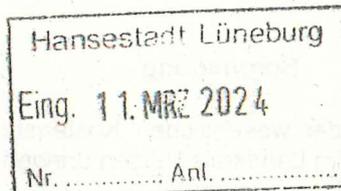
Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

✶ Taxi und Mietwagen

EINSCHREIBEN

Hansestadt Lüneburg
Frau Bettina Lehmann
Schießgrabenstraße 7
21335 Lüneburg



06.03.2024

Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrte Frau Lehmann,

am 15.03.2023 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand am 04. März 2024 eine Mitgliederversammlung des Gewerbes statt. Es wurde festgestellt, dass die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich sein werden bzw. schon jetzt teilweise nicht mehr auskömmlich sind.

Daher beantragen wir folgende Anhebung der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen zum 01.12.2024:

§ 8 Beförderungsentgelte:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **4,50** Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,80** Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **34,48** m oder eine Wartezeit von **9,00** Sekunden enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt: je angefangene Fahrleistung von je **34,48** m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer **2,90** Euro)

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **9,00** Sekunden (je volle Stunde **40,00** Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



§ 9 Zahlung des Fahrgeldes

(5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von **7,00** Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“

Begründung

Aufgrund der nachfolgenden Skizzierung der wesentlichen Kostensteigerungen, ist eine Anhebung der Beförderungsentgelte für das Taxigewerbe im Landkreis Uelzen dringend notwendig.“

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes:

Mit der erneuten Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro am 01.01.2024, gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) haben sich für die Unternehmer die Lohnkosten ein weiteres Mal erhöht. Da wir beabsichtigen zum 01.12.2024 zu erhöhen, wird der geplante Mindestlohn in Höhe von 12,82 Euro zusätzlich ins Gewicht fallen. Vor dem Hintergrund der enormen Belastung eines Unternehmens im Taxigewerbe – Lohnkosten machen ca. 65% aller Kosten aus – sowie der Tatsache, dass das Taxi, als Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs seine Preise nicht selber festlegen kann/darf, ist eine erneute Anhebung zwingend notwendig. Nur so ist es den Unternehmern möglich die gestiegenen Personalkosten zu kompensieren.

Inflationsrate

Mit 2,9% ist die Inflationsrate zum Jahresbeginn 2024 zwar etwas gesunken, sie liegt dennoch weiterhin über dem Werten der Vor-Corona-Jahre. Im Zusammenspiel mit den drastisch gestiegenen Kosten für Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, Wartungskosten und den, durch die Mindestlohnerhöhung, explodierenden Lohn- und Lohnnebenkosten ist eine Auskömmlichkeit des Tarifes zu Beginn des nächsten Jahres nicht mehr gegeben.

Zusammenfassung

Die UnternehmerInnen haben sich Ihre Entscheidung, einer Anhebung der Entgelte zuzustimmen nicht leicht gemacht. Ihnen ist ebenfalls bewusst, dass rückläufige Fahrgastzahlen die Konsequenz einer Entgeltanhebung sein können. Dieser Rückgang wird sich aber zeitnah wieder kompensieren.

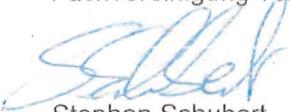
Inkrafttreten

Im Namen der Mitgliedsunternehmen beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum **01.12.2024**.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen


Stephen Schubert
Landesgeschäftsführer

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von deren Seite Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.



Hansestadt Lüneburg • Postfach 25 40 • 21315 Lüneburg (32)

Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.
Postfach 110552
30101 Hannover

Bereich Ordnung

Bettina Lehmann

Gebäude: Schießgrabenstraße 7

Raum: 1.06

☎: 04131 309 - 3271

☎:

@: bettina.lehmann@stadt.lueneburg.de

Sprechzeiten:

Dienstag und Mittwoch

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

06.03.2024

Mein Zeichen

32 76 14 / 24

Datum

03.04.2024

Ihr Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, hat die Hansestadt Lüneburg die Beförderungsentgelte zum 01.01.2024 erhöht.

Zuvor wurden die Entgelte letztmalig zum 06.10.2022 angepasst. Der Krieg gegen die Ukraine sowie die damit verbundenen Kostensteigerungen sowie die allgemeine Inflation waren dabei Gründe für eine erneute Erhöhung der Beförderungsentgelte. Des Weiteren wurden Faktoren wie der Mindestlohn, Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark sowie Wartungskosten bei dieser Erhöhung angemessen berücksichtigt.

Nun ist die Inflation jüngst erneut deutlich gesunken und auch die Dieselpreise sind wieder gefallen, sie liegen derzeit bei ca. 1,70 €/l. Die allgemein höhere Inflation der vergangenen Monate sowie der erhöhte Mindestlohn wurden allerdings berücksichtigt, indem die Entgelterhöhung entfristet wurde.

Nach den Ausführungen in Ihrem o.g. Schreiben nehmen letztlich auch die Unternehmer wahr, dass eine weitere Entgeltanhebung in der Konsequenz zu rückläufigen Fahrgastzahlen führt.

Die Hansestadt Lüneburg hat die öffentlichen Verkehrsbedürfnisse und Sicherheitsinteressen der Fahrgäste zu berücksichtigen.

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist sie in der Verantwortung, der Öffentlichkeit ein funktionierendes Taxi- und Mietwagengewerbe mit sehr guter Dienstleistungsqualität und Versorgungssicherheit zu garantieren.

Die Taxitarife dienen dem Verbraucherschutz der Fahrgäste, sie werden unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen festgesetzt und sind typisch für den ÖPNV.

Bei der Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.01.2024 wurden die zu erwartenden Ereignisse, die Sie in Ihrem Schreiben vom 06.03.2024 schildern, bereits berücksichtigt und damit vorweggenommen.



Ich bitte um Erklärung, welche zusätzlichen Faktoren nach Ihrer Ansicht eine weitere Erhöhung der Beförderungsentgelte begründen würden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Lehmann

Hansestadt Lüneburg
Eing. 13. JUNI 2024
Nr. Anl.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Hansestadt Lüneburg
Postfach 2540
21315 Lüneburg

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Hannover, den 6.06.2024

**Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
Ihr Zeichen 32 76 14/24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 3.04.2024 und nehmen wie folgt Stellung:

In Ihrem o.a. Schreiben bitten Sie um Erklärung, welche zusätzlichen Faktoren eine weitere Erhöhung der Beförderungsentgelte begründen würden. Gern kommen wir Ihrem Wunsch nach, zumal Ihre Einlassungen eher eine Ablehnung unseres Antrages vom 5.03.2024 vermuten lassen.

Für eine Tarifanalyse, mit einem Verweis auf die Entfristung, erscheint Ihre Begründung hier nicht ausreichend. Vielmehr sind deutlich mehr Faktoren zu berücksichtigen und diese sollten auch speziell für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Lüneburg beleuchtet werden.

Für tarifpolitische Entscheidungen, wie sie im Rat der Stadt gefällt werden müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten in Rechnung zu stellen.

- Kaufkraft und Inflation

Die Erschwinglichkeit der Taxitarife hängt aus Fahrgastsicht nicht unwesentlich von der örtlichen Kaufkraft ab. Vermutlich sind Ihnen keine konkreten Zahlen über das verfügbare Nettoeinkommen ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aber incl. empfangener Transferleistungen der Einwohner der Stadt Lüneburg bekannt. Im Vergleich mit anderen niedersächsischen Landkreisen gehen wir von einer höheren Kaufkraft aus, das bringt die Lage und Struktur der Stadt mit sich. Der Konjunkturbericht der IHK Lüneburg-Wolfsburg für das 4. Quartal 2023 bescheinigt für die Dienstleistungswirtschaft einen weiterhin bestehenden Mangel an Arbeitskräften sowie eine weite Entfernung von den langjährigen Durchschnittswerten. Sinkt die Inflation steigt die Kaufkraft.

- Wirtschaftliche Relevanz des Taxitarifes

Je urbaner der örtliche Markt, je höher der Anteil der Fahrten, die zu den Entgelten der Tarifordnung gefahren werden. Während in den Landkreisen im unteren Bereich lediglich zwischen 20 und 30% der Fahrten nach Tarif durchgeführt werden, schnell die Zahl in den

Städten deutlich nach oben. Eine Umfrage unter der Unternehmerschaft hat für Lüneburg einen Anteil tarifgebundener Fahrten zwischen 50% und 60% ergeben. Der Wert ist vergleichbar mit dem der Stadt Oldenburg. Die Einnahmen sind für das Gewerbe erheblich und belegen zumindest den gleichen Anteil wie Krankenfahrten, die nach Sondervereinbarungen abgerechnet werden oder Fahrten nach der Freistellungsverordnung zum PBefG.

- Anpassungsbedarf

Mit Antrag vom 6.03.2024 hatte der GVN, Fachvereinigung Taxi und Mietwagen, einen Antrag über notwendige Anpassungen der Beförderungsentgelte gestellt. Dem vorhergehenden Antrag vom 15.03.2023 hatte der Rat der Stadt Lüneburg zugestimmt. Das Gewerbe wird auch zukünftig Anträge auf Anhebung der Beförderungsentgelte stellen und zwar jährlich mit geringen Anhebungen. Ein mehrjähriges Abwarten, verbunden mit einer dann folgenden deutlichen Anhebung, ist sowohl für die Unternehmen als auch im Sinne des Verbraucherschutzes nicht dienlich. Sie haben aus unserer Sicht aber nicht nur die „Sicherheitsinteressen“ der Fahrgäste zu berücksichtigen, vielmehr müssen Sie einen Interessenausgleich zwischen dem Gemeinwohl einerseits und dem Gewinninteresse der Taxiunternehmen in Einklang bringen.

In unseren Antrag haben wir die Kostensteigerungen verdeutlicht. Ihre Aussage, dass bei der Erhöhung der Entgelte zum 1.1.2024 bereits der gesetzliche Mindestlohn von 12,82, gültig ab dem 1. Januar 2025, enthalten ist, halten wir für nichtzutreffend. Unsere Erfahrungen in dieser Angelegenheit besagen, dass eine Verordnung, deren Inkrafttreten 12 Monate in der Zukunft liegt, nicht berücksichtigt wird.

Mit Schreiben vom 18.05.2021 hatte Herr Mossmann über die Genehmigung der finanziellen Mittel für ein Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes für die Hansestadt Lüneburg berichtet. Eine Beauftragung eines verlässlichen Gutachters, nach abklingen der seinerzeitigen Coronasituation, wurde angekündigt.

Sicherlich besteht so für die Stadt Lüneburg die Möglichkeit, verlässliches und belastbares Zahlenmaterial erheben zu lassen. Wir gehen davon aus, dass die dafür notwendigen Daten einerseits von der Stadt selbst nicht erhoben werden können und andererseits eine belastbare Auswertung des Zahlenmaterials nicht möglich ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen, gern auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gesamtverband Verkehrsgewerbe

Niedersachsen (GVN) e.V.

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen

Harald Gast
Geschäftsführer



Anschaffungskosten VW Touran

2019	19966,38 Euro netto	
2022	31008,38 Euro netto	+ 55 %
2024	34453,83 Euro netto	+ 11 %
	Gesamt seit 2019	+ 72,56 %
	seit Taxitarif 2022	+ 11 %

Vermittlungszentrale

2022	655,00 Euro	
2024	755,00 Euro	+ 15,5%

Autoversicherung monatlich /Kein Unfall / Bessere SF

2022	135,76 Euro	
2024	156,02 Euro	+ 15%
2025	202,83 Euro	+ 30%
	seit Taxitarif 2022	+ 49%

Lohnkosten: ohne Lohnnebenkosten

2022	12 Euro	
2024	12,41 Euro	+ 3,42%
2025	12,82 Euro	+ 3,30%
	Gesamt seit Taxitarif	+ 6,83%

Lohnnebenkosten

	176 STD Pauschal 30%	
2022	633,06 Euro	
2024	655,25 Euro	+ 3,5%
2025	676,90 Euro	+ 3,30%
	Gesamt seit Taxentarif	+ 6,93%

Werkstattkosten	Service	
2022	266,00 Euro	
2023	320,77 Euro	+ 20,59%
2024	554,76 Euro	+ 72,95%
	Gesamt seit Taxitarif	+ 108,57%

	Bremse komplett	
2022	800,20 Euro	
2023	910,33 Euro	+ 13,79%
2024	1025,33 Euro	+ 12,67 %
	Gesamt seit Taxentarif	+ 28,17%

	Reifen	
2022	400 Euro	
2023	470 Euro	+ 17,5 %
2024	540 Euro	+ 14,89%
	Gesamt seit Taxentarif	+ 35 %

Kosten für BG / ASD / Unternehmerabsicherungen / weiter Versicherungen
(Betriebshaftpflicht/Gebäude/Rechtsschutz) Telekommunikationsverträge/ Buchführungskosten /
Bürobedarf / Eichamt / Porto

Sind pauschal ebenfalls gestiegen seit 2022 um ca + 15 - 30%

Durchschnittserhöhung +30,66% Erhöhung

Preisanpassung Fahrten

	ALT	NEU	Steigerung
Preise 5 Km	18 Euro	19 Euro	+5,5%
Preise 10 KM	32 Euro	33,50 Euro	+4,6%
Preise 20 KM	60 Euro	62,50 Euro	+4,16%
Preise 5 KM Nacht	20,30 Euro	21,30 Euro	+4,9%
Preise 10 KM Nacht	34,30 Euro	35,80 Euro	+4,37%
Preise 20 KM Nacht	62,30 Euro	64,80 Euro	+4,01%

Tischvorlage zu Antrag GVN TaxenVO – VO/11433/24

Entfernungsbeispiele:	- Rathaus – Mediamarkt:	4,1 km
	- Rathaus – Kreisel Kaltenmoor:	4,2 km
	- Sande – Sternkamp:	3,8 km

Lüneburg:	IST	GVN	Fahrtpreis IST 4 km	GVN
Bereitstellungspreis 06 – 23:	4	4,5	15,20	16,10
23 – 06:	6,3	6,8	17,50	18,40
Fahrtpreis (inkl. 11. Sek. Wartezeit)	2,8	2,9	zzgl. Wartezeit	

CE:	4,7 + 4*2,5	14,70
	5 + 4*2,7	15,80

H:	4,5 + 4*2,8 (2 Min. Wartezeit inkl.)	15,70
-----------	--------------------------------------	-------

HI:	4 + 4*2,5	14,00
	6 + 4*2,5	16,00

OL (01/25):	5,3 + 4*2,9	16,90
	5,4 + 4*2,9	17,00

OS (11/24):	4,9 + 4*2,3	14,10
	4,9 + 4*2,5	14,90

UE:	4 + 4*2,5	14,00
------------	-----------	-------

GS:	4,5 + 4*2,7	15,30
	4,9 + 4*2,7	15,70

BS (11/24)	5 + 4*2,8	16,20
	5,2 + 4*2,8	16,40

LK Harburg	5,2 + 4*2,9	16,80
-------------------	-------------	-------

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4,00 Euro“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „6,30 Euro“ durch die Angabe „6,80 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „35,71 m“ durch die Angabe „34,48 m“ und die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung beträgt je angefangene Fahrleistung von je 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (also pro Kilometer 2,90 Euro).“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ und die Angabe „34,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „7,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 12. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)
vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4,00 Euro“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Angabe „6,30 Euro“ durch die Angabe „6,80 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „35,71 m“ durch die Angabe „34,48 m“ und die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung beträgt je angefangene Fahrleistung von je 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (also pro Kilometer 2,90 Euro).“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10,59 Sekunden“ durch die Angabe „9,00 Sekunden“ und die Angabe „34,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „7,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch